

Ursprungszeugnis und Bescheinigungen im Außenwirtschaftsverkehr

Neuaufgabe: September 2009



Industrie- und Handelskammer
Limburg



IHK-Ursprungszeugnis

I. Allgemeine Informationen

Die Einfuhrbestimmungen der einzelnen Staaten sind uneinheitlich. Die Behörden vieler Staaten verlangen, dass die Waren, die in ihr Hoheitsgebiet eingeführt werden sollen, von Ursprungszeugnissen und/oder bescheinigten Handelsrechnungen begleitet werden. Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen (UZ`s), Bescheinigung von Rechnungen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen obliegt in Deutschland grundsätzlich den Industrie- und Handelskammern (IHK`s). Diese Dokumente werden aus sehr unterschiedlichen Gründen gefordert; sie spielen u.a. eine Rolle bei der Überwachung von mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen (Kontingente, Zollaussetzungen etc.), bei der Anwendung von Vorzugszöllen und Antidumping-Maßnahmen und ähnlichen Zwecken. Oftmals wird zusätzlich zur IHK-Bescheinigung eine konsularische Legalisierung durch die Botschaft des Empfangslandes vorgeschrieben.

Für die Beantragung des UZ sind die vorgeschriebenen Vordrucke (Original, roter Antrag, gelbe Durchschriften) zu verwenden. Ein Ursprungszeugnis wird grundsätzlich nur ausgestellt, wenn der Antragsteller seinen Sitz oder eine Betriebsstätte oder, falls er kein Gewerbe betreibt, seinen Wohnsitz im jeweiligen IHK-Bezirk hat. Die Firmierung und Anschrift sind vollständig und ordnungsgemäß laut Handelsregistereintragung bzw. der Gewerbebeanmeldung anzugeben. Jedes Ursprungszeugnis trägt eine Seriennummer, die bei der Verwendung von gelben Durchschriften in das entsprechende Leerfeld der Durchschrift zu übernehmen ist. Durchschriften sind zu verwenden, wenn ein Ursprungszeugnis in mehrfacher Ausfertigung verlangt wird. Fotokopien sind nicht zulässig. Zum Zeitpunkt der Beantragung muss die Ware versandbereit sein.

II. Hinweise zum Ausfüllen des Ursprungszeugnisses

Vor dem Ausfüllen sollten die Anmerkungen und Hinweise auf der Vorder- und Rückseite des roten Antrags aufmerksam durchgelesen werden. Die Formulare müssen vollständig ausgefüllt und Leerräume durch Füllstriche entwertet sein. Nachträgliche Änderungen auf bereits bescheinigten Ursprungszeugnissen müssen von der IHK abgesiegelt werden.

Feld 1:

Firmierung und Anschrift sind vollständig und ordnungsgemäß anzugeben. Es ist grundsätzlich zwischen Unternehmen, die im Handelsregister (HR) eingetragen sind, und sonstigen Gewerbetreibenden (nicht im HR eingetragen) zu unterscheiden. Unternehmen dürfen nur auftreten wie im HR eingetragen. Gewerbetreibende müssen mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie vollständiger Anschrift aufgeführt sein.

Feld 2:

Dieses Feld ist grundsätzlich auszufüllen. Falls keine vollständige Empfangsadresse, sondern nur „an Order“ einzutragen ist, muss das Bestimmungsland hinzugefügt werden.



Feld 3:

Es ist die korrekte Bezeichnung des Ursprungslandes zu verwenden, z. B. „Bundesrepublik Deutschland“ (nicht BRD), „Japan“ etc.. Keine Ursprungsbegriffe sind: West-Germany, Western Europe, England, Holland etc., auch dann nicht, wenn dies im Akkreditiv ausdrücklich gefordert wird. Wird die Ursprungsangabe „Europäische Gemeinschaft“ im Empfangsland akzeptiert, dann genügt diese. Sind mehrere Länder anzugeben, kann dies unter Nutzung von Positionen geschehen (Pos. 1-6 Bundesrepublik Deutschland, Pos. 7-10 Frankreich). Maßgebend für die Bestimmung des Ursprungs der Waren sind die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 -Zollkodex- und der Verordnung (EWG) 2454/93 –Zollkodex- in ihrer jeweils gültigen Form. Danach gilt in der Regel folgendes:

- Ursprungswaren eines Landes sind Waren, die vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt worden sind.
- Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Die für eine Reihe von Waren (Textilien aller Art, Schuhe u.a.) geltenden Spezialvorschriften können bei der IHK eingesehen werden.

Feld 4:

Hier können Angaben zur Beförderungsart (z. B. Lkw, Schiff, Luftfracht, Bahn, Post) gemacht werden.

Feld 5:

Zusätzliche Angaben wie z. B. Importlizenznummer, interne Auftragsnummer, Akkreditivnummer etc. können hier eingetragen werden; jedoch keine Herstellererklärungen oder andere Erklärungen des Exporteurs.

Feld 6:

Aufzuführen sind Anzahl und Art der Packstücke oder bei unverpackten Waren deren Stückzahl. Die Warenbeschreibung muss grundsätzlich der handelsüblichen Warenbezeichnung entsprechen. Bei mehreren Warenarten hat eine Unterteilung in laufende Nummern zu erfolgen. Wenn die Lieferung aus vielen unterschiedlichen Waren besteht, ist die Verwendung eines handelsüblichen Sammelbegriffs mit dem Hinweis „gemäß beigefügter Rechnung oder Packliste“ zu empfehlen.

Feld 7:

In diesem Feld ist stets eine Mengenangabe (z. B. in kg, Liter, Stück, Meter) erforderlich. Bei verpackter Ware wird empfohlen, das Brutto- und Nettogewicht anzugeben.

Feld 8: (nur im Antragsformular)

Der Antragsteller hat grundsätzlich anzukreuzen, ob die Ware „im eigenen Betrieb“ oder



„in einem anderen Betrieb“ hergestellt wurde. Ist nur ein Teil der Ware „im eigenen Betrieb“ gefertigt, der übrige Teil jedoch „in einem anderen Betrieb“, ist hierfür ein Nachweis zu erbringen. Als „im eigenen Betrieb“ hergestellte Ware gilt die im Zollkodex bzw. in der Zollkodex-Durchführungsverordnung festgelegte ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung (s. Erläuterungen zu Feld 3). Falls „in einem anderen Betrieb“ anzukreuzen ist, sind der IHK immer entsprechende Ursprungsnachweise vorzulegen. Der Antrag bedarf der rechtsverbindlichen Unterschrift (Unterschriftshinterlegung bei IHK). Derjenige, der den Antrag auf Ausstellung des Ursprungszeugnisses unterschreibt, zeichnet für die Richtigkeit aller Angaben verantwortlich und steht bei Unregelmäßigkeiten in der Haftung.

Feld 9: (nur im Antragsformular)

Dieses Feld wird nur genutzt, wenn Antragsteller und Absender in Feld 1 nicht identisch sind (vorherige Absprache mit IHK). Auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses können weitere zulässige Erklärungen abgegeben werden, die auf der Vorderseite nicht vorgesehen oder nicht möglich sind wie z. B. Herstellererklärungen oder positive Ursprungserklärungen. Sie müssen vom Antragsteller unterschrieben und mit Firmenstempel versehen sein.

Bitte beachten Sie immer bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen:

Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden; wer schuldhaft bewirkt, dass unrichtige Angaben in einem Ursprungszeugnis bescheinigt werden oder wer schuldhaft falsche Ursprungszeugnisse gebraucht, kann sich einer straf- oder bußgeldrechtlichen Verfolgung aussetzen. Für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten, unrichtigen Angaben entstehen, haftet er gegebenenfalls auch bürgerlich-rechtlich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen ohne Mitwirken der IHK sind Urkundenfälschung.



Bescheinigung von Handelsrechnungen

Bestimmte Exportdokumente (z.B. Handelsrechnungen) bescheinigen die IHKs für den Außenwirtschaftsverkehr.

Allgemeine Bestimmungen zur Bescheinigung von Handelsrechnungen

Notwendigkeit:

Handelsrechnungen können grundsätzlich nur dann bescheinigt werden, wenn dieses von ausländischen Behörden allgemein vorgeschrieben ist. Bescheinigungen können im Einzelfall auch dann vorgenommen werden, wenn Unterlagen (z.B. Akkreditiv) vorgelegt werden, aus denen sich die Notwendigkeit der Bescheinigung ergibt. Aufmachung und Anzahl der Rechnungen richten sich nach den einschlägigen ausländischen Vorschriften. Das Original und die Kopien der Rechnung müssen original unterschrieben sein, eine original unterschriebene Kopie verbleibt bei der IHK.

Warenursprung:

Ist in der Rechnung eine Ursprungserklärung für die Waren angegeben, gelten für die Überprüfung die gleichen Bestimmungen wie bei Ursprungszeugnissen. Wurden die Waren im eigenen Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt, so muss die bei der IHK verbleibende Kopie der Rechnung die Erklärung "im eigenen Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt" enthalten; wenn die Waren in einem anderen Betrieb hergestellt wurden, müssen die entsprechenden Ursprungsnachweise beigebracht werden.

Auskunftspflicht des Antragstellers:

Die Firmierung und Anschrift sind vollständig und ordnungsgemäß laut Handelsregistereintragung bzw. der Gewerbebeanmeldung anzugeben. Auf Wunsch der IHK gibt der Antragsteller zwecks Prüfung seiner Angaben mündliche oder schriftliche Auskünfte und ggf. Einsicht in seine Geschäftsunterlagen. Die Bescheinigung einer Rechnung wird abgelehnt, wenn die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend oder unzutreffend sind oder wenn entsprechende Auskünfte oder Einsichtnahme verweigert wird.

Ergänzungen und Neuausfertigungen:

Änderungen und Ergänzungen müssen besonders kenntlich gemacht, von demjenigen, der sie vorgenommen hat, abgezeichnet und von der IHK bestätigt werden. Neuausfertigungen können erst dann bescheinigt werden, wenn die vorher bescheinigten Rechnungen zurückgegeben wurden. Ist die Rückgabe nicht möglich, so müssen die Hinderungsgründe schriftlich erklärt werden.



Exportnachschiegewerk K und M:

In den Konsulats- und Mustervorschriften (K und M) erhalten Sie detaillierte Informationen zu den einschlägigen ausländischen Einfuhrvorschriften. Herausgeber ist die Handelskammer Hamburg. Das Handbuch gibt in übersichtlicher Form Aufschluss über die bei Exporten in alle Ländern der Welt notwendigen Warenbegleitpapiere und die bei ihrer Aufmachung zu beachtenden ausländischen Vorschriften. So werden z.B. Handelsrechnungen, Zollfakturen, Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungszeugnisse eingehend behandelt. Darüber hinaus werden weitere Einzelheiten wie Konsulatsgebühren, Einfuhrlizenzen, Warenkennzeichnungsvorschriften (Made in Germany), Kollimarkierungsvorschriften, Zollbehandlung nicht abgenommener Waren, Verpackungs-, Heu- und Strohbestimmungen, Inspektionszertifikate und Radioaktivitätsbescheinigungen dargestellt.

Zu jedem Land finden Sie u.a. auch die wichtigsten Häfen, Städte und Zollflughäfen, des weiteren Übersichten über die deutschen Auslandsvertretungen und die Vertretungen des Auslands in der Bundesrepublik Deutschland.

Anfragen aus dem IHK-Bezirk Limburg beantworten Ihnen gerne:

Silvia Kremer

Telefon: 06431 / 210 – 160

Telefax: 06431 / 210 – 205

E-Mail: s.kremer@limburg.ihk.de

Almuth Hohlwein

Telefon: 06431 / 210 – 141

Telefax: 06431 / 210 – 205

E-Mail: a.hohlwein@limburg.ihk.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Industrie- und Handelskammer Limburg

Walderdorffstraße 7

65549 Limburg

Telefon: 06431 / 210 – 0

Telefax: 06431 / 210 – 205

E-Mail: info@limburg.ihk.de

Internet: www.ihk-limburg.de